jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/10/6 92/16/0191

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.10.1994

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §14 TP6 Abs5 Z4;

Rechtssatz

Die Anwendung der Befreigungsbestimmung des § 14 TP 6 Abs 5 Z 4 GebG setzt voraus, daß sich die Eingabe auf ein KONKRETES Ermittlungsverfahren betreffend den EINSCHREITER bezieht (Hinweis Frotz-Hügel-Popp, Kommentar zum Gebührengesetz, fünfte Lieferung, Anm B VI 4b zu § 14 TP 6 GebG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992160191.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at